

Verfügung zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der HAW Hamburg

Präsidium

Version 2, 15.05.2025

Kontakt:

arbeitsschutz@haw-hamburg.de

Inhalt

Einleitung	1
1 Geltungs- und Anwendungsbereich	1
2 Gesamtverantwortung im Arbeitsschutz an der HAW Hamburg – Präsidium (Hochschulleitung)	1
2.1 Präsident*in.....	2
2.2 Kanzler*in	2
3 Verantwortung der Führungskräfte im Arbeits- und Gesundheitsschutz an der HAW Hamburg	3
4 Führungskräfte – Aufgaben, Pflichten und Rechte im Arbeits- und Gesundheitsschutz ..	4
4.1 Aufgaben und Pflichten.....	4
4.1.1 Fachkundevertretung im Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
4.2 Rechte.....	6
4.2.1 Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.....	6
4.2.2 Recht zur Aufgabenübertragung (Delegation).....	6
4.2.3 Inanspruchnahme von Unterstützung.....	6
5 Beschäftigte und Studierende: Pflichten, Aufgaben und Rechte im Arbeits- und Gesundheitsschutz	7
6 Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung	7
6.1 Stabsstelle Arbeitssicherheit	7
6.2 Betriebliches Gesundheitsmanagement BGM.....	7
6.3 Arbeitsmedizin und Personalärztliche Begutachtung der Freien und Hansestadt Hamburg (Betriebsärztin/Betriebsarzt)	7
6.4 Arbeitsschutzausschuss ASA	8
6.5 Brandschutzbeauftragte	8
6.6 Brandschutz helfende	8
6.7 Sicherheitsbeauftragte.....	8
6.8 Ersthelfende	9
6.9 Ansprechpersonen im Betrieblichen Eingliederungsmanagement.....	9
6.10 Inklusionsbeauftragte*r.....	9
6.11 Personalrat	9
7 Besondere Regelungsbereiche	9
7.1 Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln und von sicherheitstechnischen Anlagen-Schnittstellen	9
7.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge – Vorsorgekartei.....	10
7.3 Strahlenschutz.....	10
7.4 Laserschutz.....	10
7.5 Gentechnische Anlagen	11
8 Fortschreibung der Verfügung zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der HAW Hamburg	11
Anlage: Rechtliche Grundlagen	12

Einleitung

Die HAW Hamburg verfolgt das Ziel, den Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz so aufzubauen und kontinuierlich zu verbessern, dass alle Hochschulangehörigen und externe Partnerfirmen ihren Tätigkeiten bzw. ihrem Studium sicher und gesund nachgehen können.

Dieses Ziel leitet sich aus einer Vielzahl an Gesetzen, Verordnungen und Regeln aus unterschiedlichen Rechtsbereichen des Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutzes und allgemeinen Rechtsprinzipien ab, die auch von Hochschulen rechtskonform umzusetzen sind.

Adressat der Vorschriften ist das Präsidium der HAW Hamburg, das die Hochschule leitet. Aufgrund der Größe der Hochschule können die vielfältigen Verpflichtungen, die sich aus dem gesetzlichen Regelwerk ableiten, vom Präsidium nicht allein umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz effektiv und nachhaltig zu organisieren. Das bedeutet Verantwortlichkeiten festzulegen und den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in die hochschulinternen Abläufe wirksam zu integrieren.

Hierfür wurde an der HAW Hamburg das Arbeits- Gesundheits- und Umweltmanagementsystem [AGUM](#) eingeführt, auf das alle Angehörigen der Hochschule Zugriff haben unter der Voraussetzung, dass sie sich im Netz der Hochschule befinden.

Ergänzend hierzu werden mit dieser vom Präsidium beschlossenen **Verfügung zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der HAW Hamburg**, die hochschulinternen Strukturen und verantwortlichen Akteure sowie deren Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten festgelegt.

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese vom Präsidium beschlossene Verfügung zur „Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der HAW Hamburg“ ist in allen Bereichen der Hochschule anzuwenden. Sie ergänzt die Regelungen, des [2018 verbindlich](#) in Kraft gesetzten [Arbeits-Gesundheits- und Umweltmanagementsystems AGUM](#).

Mit dem Erlass dieser Verfügung und den im AGUM festgelegten Regelungen werden die sich aus der Gesetzgebung ergebenden Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gemäß § 35 Beamtenstatusgesetz und § 106 Gewerbeordnung auf die Führungskräfte der HAW Hamburg übertragen.

Weiterhin werden von den Arbeitsschutzakteur*innen Regelungen zu besonderen Arbeitsschutzthemen (zum Beispiel Strahlenschutz, gentechnische Anlagen, arbeitsmedizinische Vorsorge usw.) getroffen.

Beschäftigte mit Leitungsfunktion sind verpflichtet, sich mit dem Inhalt dieser Verfügung vertraut zu machen, nachgeordnete Beschäftigte über Zweck und Inhalt in Kenntnis zu setzen und die Regelungen bei der Aufgabenerfüllung zu beachten.

2 Gesamtverantwortung im Arbeitsschutz an der HAW Hamburg – Präsidium (Hochschulleitung)

Gemäß § 79 Absatz 1 HmbHG leitet das Präsidium der HAW Hamburg die Hochschule und erledigt, die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben (u.a. im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes). Demzufolge trägt das Präsidium die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Dies schließt auch die Betreiber*innenverantwortung für die von der Hochschule genutzten Gebäude ein.

Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger*innen ihre Aufgaben wahrnehmen und alle Mitglieder sowie Angehörige der HAW Hamburg ihre Pflichten erfüllen. Das Präsidium stellt sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen und die finanziellen Mittel für den Vollzug des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes verfügbar sind und die hochschulinternen Regelungen festgelegt und fortgeschrieben werden.

2.1 Präsident*in

Der*die Präsident*in vertritt gemäß § 81 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz die HAW Hamburg gerichtlich und außergerichtlich.

Die Organisations-, und Kontrollverantwortung für die gesamte Hochschule obliegt dem*der Präsidenten/in, trotz der gesetzlichen Beauftragung des/der Kanzlers/in zum Treffen der notwendigen Maßnahmen im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes.

2.2 Kanzler*in

Der*die Kanzler*in trifft gemäß § 83 Absatz 1 Satz 9 HmbHG die notwendigen Maßnahmen im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen.

Die Organisations-, - und Kontrollverantwortung im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes verbleibt für die gesamte Hochschule bei dem*der Kanzler*in, trotz der mit dieser Verfügung erfolgten Pflichtenübertragung auf die Führungskräfte der HAW Hamburg.

Zur Wahrnehmung der Organisations- und Kontrollverantwortung legt der*die Kanzler*in die organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug der Vorschriften im Rahmen dieser Verfügung fest.

Dazu zählen insbesondere:

- die Bekanntmachung von bestehenden Rechtsvorschriften und deren Änderungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an die Verantwortungsträger*innen in geeigneter Form und soweit rechtlich erforderlich, das Erlassen von konkretisierenden Verfügungen in besonderen Regelungsbereichen
- das Angebot von Schulungen und einer fachlichen Beratung, hierzu gehört u.a.:
 - ✓ die Einrichtung und Ausstattung der Stabsstelle Arbeitssicherheit mit ausreichend bestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit,
 - ✓ die Fachkundevermittlung im Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - ✓ die Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten und -helfenden
 - ✓ die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfenden
 - ✓ die Bestellung von Elektrofachkräften
 - ✓ die Organisation einer arbeitsmedizinischen Beratung und arbeitsmedizinischen Vorsorge (ausgeführt durch den Arbeitsmedizinischen Dienst der FHH)
- der Aufbau einer Brandschutz- und Notfallorganisation mit erforderlichen zentralen Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende Gefahren sowie zur Begrenzung von Schaden
- die Kontrolle, dass die Pflichten des Arbeitsschutzes (insbesondere Gefährdungsbeurteilung, Durchführung der Schutzmaßnahmen, Betriebsanweisung, Unterweisung, Arbeitsmittelprüfung, arbeitsmedizinische Vorsorge, Notfallorganisation und Schutz besonderer Personengruppen wie z.B. Schwangere) von den Führungskräften eingehalten werden.

- die Gewährleistung eines sicherheits- und umweltgerechten Zustandes der Gebäude und betrieblicher Einrichtungen, einschließlich aller Angelegenheiten, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind, wie zum Beispiel Lüftungstechnische Anlagen, Aufzüge, fest installierte Schutzeinrichtungen, elektrotechnische Installationen (wahrgenommen durch das GebäudeManagement der HAW Hamburg)
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Unfallversicherungsträger und den staatlichen Aufsichtsbehörden sowie der Veranlassung der Ausführung behördlicher Anordnungen
- die Organisation des Arbeitsschutzausschusses und Wahrnehmung des Vorsitzes
- die Beteiligung von Interessenvertretungen (z.B. Personalrat, Schwerbehindertenvertretung).

3 Verantwortung der Führungskräfte im Arbeits- und Gesundheitsschutz an der HAW Hamburg

Führungskräfte nehmen eine Schlüsselrolle mit Vorbildfunktion im Arbeitsschutz ein und haben in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Kompetenzbereich erheblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Studierenden. Sie haben Leitungs-, Handlungs-, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, legen den Arbeitsumfang, die Arbeitsweise sowie den bestimmungsgemäßen Einsatz und den sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln fest und bestimmen damit unmittelbar die konkreten Arbeits- und Studienbedingungen in ihrem Bereich. Führungskräfte haben damit Einfluss auf Abläufe, die von dem*der Kanzler*in nicht unmittelbar gesteuert werden können, wie z.B. die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz.

Unbeschadet der Verantwortung des*der Kanzler*in für die gesamte Hochschule ergibt sich die Verantwortung der Führungskräfte der HAW Hamburg für den Bereich Sicherheit-, Gesundheits- und Umweltschutz aus ihrer jeweiligen Führungsposition und Leitungsfunktion.

Das heißt jede Führungskraft nimmt die Organisations-, Kontroll- und Umsetzungsverantwortung in ihrem Bereich wahr und stellt sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen für den Vollzug des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie der hochschulinternen Regelungen in ihrem Bereich festgelegt sind und eingehalten werden.

Diese Verantwortung ist untrennbar mit der Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal und der Befugnis über Ressourcen zu verfügen, verbunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Befugnis, die Aufgaben und die zu erzielenden Arbeitsergebnisse der Beschäftigten zu bestimmen, sowie den Arbeitsumfang und Arbeitsweisen festzulegen und Prioritäten für den Mitteleinsatz zu setzen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Führungskräfte mit ihren Verantwortungsbereichen zu nennen:

- Der*die Präsident*in und die Vizepräsident*innen tragen für ihre Leitungsbereiche in der zentralen Hochschulverwaltung die Verantwortung im Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz.
- Der*die Kanzler*in trägt für seinen oder ihren Bereich der zentralen Hochschulverwaltung die Verantwortung, unbeschadet der ihm gemäß § 83 Abs. 1 Satz 9 HmbHG obliegenden Organisations- und Kontrollverantwortung, die er/sie für die gesamte Hochschule im Arbeits- und Umweltschutz wahrzunehmen hat.

- Die Dekan*innen tragen für die Dekanate und den Organisationseinheiten, die den Dekanaten zugeordnet sind, die Verantwortung im Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz.
- Die Professor*innen sind für ihren jeweiligen Bereich der Forschung und Lehre unmittelbar zuständig und tragen damit gegenüber ihren Beschäftigten und Studierenden die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Forschung und Lehre unter Beachtung des Umweltschutzes zu organisieren.
- Die Leitungen von Instituten, Laboren und Werkstätten nehmen die Organisations-, Kontroll- und Umsetzungsverantwortung in ihrem Bereich wahr und stellen sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen für den Vollzug des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie der hochschulinternen Regelungen in ihrem Bereich festgelegt sind und eingehalten werden.
- Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist auch jede andere Führungskraft der HAW Hamburg (sowohl in der zentralen Hochschulverwaltung als auch in den Fakultäten) in ihrem Weisungsbereich für die Sicherheit- und den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten verantwortlich. Alle Führungskräfte sind als Garant (§ 13 StGB) für ihren Einflussbereich verkehrssicherungspflichtig.
- Ebenso trägt jede lehrverantwortliche Person Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Studierenden, die an ihren Lehrveranstaltungen teilnehmen.

4 Führungskräfte – Aufgaben, Pflichten und Rechte im Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1 Aufgaben und Pflichten

Die Rechte, Pflichten und Aufgaben erstrecken sich auf den gesamten jeweiligen Leitungsbereich und werden eigenverantwortlich von den Führungs- und Leitungskräften wahrgenommen. Reichen die Ressourcen oder Befugnisse nicht aus, müssen unbeschadet ihrer weitergehenden Verantwortung die übergeordneten Verantwortlichen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterrichtet werden.

Jede Führungskraft/Leitung einer Organisationseinheit trägt im Rahmen ihrer Verantwortung dafür Sorge, dass

- die sicherheitstechnische Organisation der Arbeitsabläufe entsprechend den aktuellen Bestimmungen und den hochschulinternen Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die im AGUM beschrieben sind, umgesetzt wird,
- die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der physischen sowie psychischen Belastungen und mit Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt, kontinuierlich fortgeschrieben und die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen überprüft wird,
- in der Gefährdungsbeurteilung die mutterschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden und die personenbezogene Gefährdungsbeurteilung im Fall von Schwangerschaft und für stillende Frauen durchgeführt wird.
- Beschäftigte, Studierende und weitere Angehörige der HAW Hamburg vor Aufnahme der Tätigkeit oder vor Beginn eines Praktikums und danach wiederkehrend (mindestens jedoch einmal jährlich) nachweislich verständlich und wirksam über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden,

- es eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) gibt, erforderliches Material vorhanden ist, Personal (z.B. Brandschutzhelfende, Ersthelfende, Evakuierungshelfende) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,
- die Evakuierung von Personen mit Behinderung geregelt ist,
- Studierende zu Beginn von Lehrveranstaltungen auf Flucht- und Rettungspläne, -wege, Verhalten im Brandfall, Verbandmeldeblock und Sammelplätze hingewiesen werden,
- die überlassenen Gebäudeteile und Räume sicher genutzt werden (z.B. Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Geschlossen halten von Brand- und Rauchschutztüren),
- ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen und diese regelmäßig geprüft und/oder gewartet werden,
- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten bzw. Studierenden eingesetzt und getragen werden,
- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,
- für den zuständigen Bereich erforderliche Betriebsanweisungen (z.B. zu Maschinen, Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen) erstellt und bei Erfordernis aktualisiert werden, die betroffenen Beschäftigten hierin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden,
- bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen die Gefahrstoffverordnung eingehalten und die Angaben zu den eingesetzten Gefahrstoffen im zentralen ein Gefahrstoffverzeichnis der HAW Hamburg hinterlegt sind, bei Erfordernis ein Expositionsverzeichnis geführt wird
- Ausreichend Sicherheitsbeauftragte schriftlich bestellt, aus- und fortgebildet sind,
- arbeitsmedizinische Vorsorgen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst, aktiv schriftlich angeboten oder ermöglicht werden,
- Arbeits- und Dienstunfälle an die erforderlichen Stellen gemeldet, erforderlichenfalls untersucht und unfallreduzierende Maßnahmen veranlasst werden
- Schwangerschaften gemeldet werden (siehe AGUM [Mutterschutz \(agu-hochschulen.de\)](http://www.agu-hochschulen.de),
- die Fremdfirmenrichtlinie und Brandschutzordnung der HAW Hamburg umgesetzt wird und Beschäftigte von Fremdfirmen vor Beginn der Arbeiten nachweislich unterwiesen werden und sofern erforderlich eine Koordination durch ein/e Koordinator/in stattfindet
- der*die Kanzler*in eingeschaltet wird, wenn Gefahrenzustände oder Unfallrisiken auftreten, die mit eigenen Ressourcen (sowohl personell als auch finanzielle Mittel) aus dem eigenen Bereich nicht beseitigt werden können
- die Einrichtungen, die nicht mehr sicher betrieben werden können, stillgelegt werden,
- die Schutzmaßnahmen und die Erfüllung des Arbeitsschutzes angemessen kontrolliert werden (insbesondere Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Unterweisung, Arbeitsmittelprüfung).
- Arbeits-, Pausenzeiten entsprechend den rechtlichen und betrieblichen Vorgaben eingehalten werden

- notwendige Sicherheitsbegehungen begleitet, Mängelbeseitigungen überwacht und eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzakteuren gewährleistet ist.

Darüber hinaus sind Führungskräfte verpflichtet, ihre Beschäftigten bei der Wiedereingliederung im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements zu unterstützen.

4.1.1 Fachkundevermittlung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Führungskräfte über die erforderliche Fachkunde im Arbeits- und Gesundheitsschutz verfügen und mit den an der HAW Hamburg etablierten Prozessen sowie den einzusetzenden Instrumenten vertraut sein. Die Stabsstelle Arbeitssicherheit bietet in Zusammenarbeit mit der Personalentwicklung und mit Unterstützung des für HAW Hamburg zuständigen Unfallversicherers Unfallkasse Nord verschiedene Angebote zur Fachkundevermittlung an. Weiterhin haben alle Hochschulangehörigen Zugang zum Arbeits- Gesundheits- und Umweltmanagement [AGUM: Inhalt \(agu-hochschulen.de\)](https://www.agu-hochschulen.de), in dem alle Prozesse auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen dargestellt sind. Weiterhin sind die an der HAW Hamburg zu nutzenden Vorlagen und Formulare im [AGUM: Formularcenter \(agu-hochschulen.de\)](https://www.agu-hochschulen.de) hinterlegt.

4.2 Rechte

4.2.1 Entscheidungs- und Weisungsbefugnis

Die Führungskräfte haben Entscheidungs- und Weisungsbefugnis in allen Belangen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber ihren Mitarbeitenden und je nach Verantwortungsbereich ggf. auch gegenüber Studierenden. Dies schließt das Aussprechen von Verweisen und Verboten ein, wenn gegen Arbeitsschutzregelungen verstoßen wird.

4.2.2 Recht zur Aufgabenübertragung (Delegation)

Unbeschadet der eigenen Verantwortung können Führungskräfte Aufgaben auf geeignete, fachkundige Personen übertragen. Dies kann zum Beispiel die Leitung eines Praktikums, die Erstellung einer Betriebsanweisung oder die Durchführung von Unterweisungen beinhalten. Vor der Übertragung von Aufgaben muss sich die Führungskraft davon überzeugen, dass die Person aufgrund ihrer Ausbildung, Berufserfahrung oder Fortbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgabe besitzt. Die Aufgabenübertragung muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Hierzu steht ein Muster im AGUM auf der Seite [Übertragung von Aufgaben und Befugnissen](#) zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die Kontrollverantwortung bei den Führungskräften verbleibt, die sich davon überzeugen müssen, dass die übertragenden Aufgaben erledigt werden – wobei sie weitere Beschäftigte einschalten können.

4.2.3 Inanspruchnahme von Unterstützung

Alle Führungskräfte haben das Recht und die Pflicht, sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, der Arbeitsmedizin und Personalärztlichen Begutachtung der FHH (Betriebsärzt*innen), den Brandschutzbeauftragten und sonstigen Beauftragten (siehe Pkt.6) beraten sowie unterstützen zu lassen.

5 Beschäftigte und Studierende: Pflichten, Aufgaben und Rechte im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Beschäftigte sind im Rahmen ihrer Aufgaben für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz mitverantwortlich und haben die jeweilige Führungskraft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (siehe z.B. §§ 15 und 16 ArbSchG). Das bedeutet unter anderem, dass der zuständigen Führungskraft jede unmittelbare Gefahr, jeder Unfall oder Beinaheunfall sowie festgestellte Defekte an Schutzsystemen umgehend zu melden sind. Ebenso dürfen sie den Führungskräften Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes unterbreiten.

Sofern persönliche Schutzausrüstung für die Durchführung bestimmter Arbeiten erforderlich sein sollte, sind die Beschäftigten verpflichtet, diese bestimmungsgemäß zu tragen. Weiterhin sind Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel bestimmungsgemäß einzusetzen und zu verwenden.

Studierende sind den Beschäftigten im Arbeitsschutz gleichgestellt. Dementsprechend sind sie wie die Beschäftigten verpflichtet, sich sicherheitsgerecht zu verhalten und die in den Unterweisungen vermittelten Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zu beachten und umzusetzen.

6 Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung

6.1 Stabsstelle Arbeitssicherheit

In der der*dem Kanzler*in zugeordneten Stabsstelle Arbeitssicherheit sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit angesiedelt.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten das Präsidium bei der Wahrnehmung ihrer Organisationspflichten und Kontrollverantwortung und in allen Belangen des Arbeits- und Gesundheits- und Umweltschutzes.

Weiterhin unterstützen und beraten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die in den Fakultäten und der zentralen Hochschulverwaltung sowie Zentralen Einrichtungen verantwortlichen Führungskräfte und Beschäftigten zu allen Fragen des Arbeitsschutzes und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze sowie zur Unfallverhütung.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Ausübung ihrer sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei und müssen sich in regelmäßigen Abständen fortbilden. Detaillierte Informationen zu den Aufgaben und Kontaktpersonen finden sich im AGUM unter [AGUM: Fachkräfte für Arbeitssicherheit \(agu-hochschulen.de\)](https://www.agu-hochschulen.de).

6.2 Betriebliches Gesundheitsmanagement BGM

Der*die Koordinator*in des Betrieblichen Gesundheitsmanagements der HAW Hamburg berät und unterstützt das Präsidium sowie die Führungskräfte insbesondere zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen und der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation. Weiterhin plant und organisiert sie/er Maßnahmen zum Erhalt der psychischen Gesundheit der Beschäftigten.

6.3 Arbeitsmedizin und Personalärztliche Begutachtung der Freien und Hansestadt Hamburg (Betriebsärztin/Betriebsarzt)

Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin unterstützt die Hochschulleitung sowie die Führungskräfte in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Er/sie berät die Beschäftigten in medizinischen Fragen und führt die arbeitsmedizinische Vorsorge durch. Der*die Betriebsarzt/Betriebsärztin ist bei der Ausübung der arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht, d.h. es dürfen keine medizinischen Befunde an den Arbeitgeber weitergegeben werden. Er*sie begeht gemeinsam mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Sicherheitsbeauftragten, den zuständigen Führungskräften und Vertretungen des Personalrates die Arbeitsstätten der HAW Hamburg. Organisatorisch ist der*die Betriebsarzt/Betriebsärztin bei der Arbeitsmedizin und Personalärztliche Begutachtung der FHH angesiedelt. Detaillierte Informationen zu den Aufgaben und Kontaktdaten finden sich im AGUM unter [AGUM: Betriebsärzte / Betriebsärztliche Dienste \(agu-hochschulen.de\)](http://agu-hochschulen.de).

6.4 Arbeitsschutzausschuss ASA

Die Aufgabe des Arbeitsschutzausschusses ist es, Anliegen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes und der Unfallverhütung zu erörtern, Maßnahmen zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten (siehe hierzu auch im [AGUM: Arbeitsschutzausschuss \(agu-hochschulen.de\)](http://agu-hochschulen.de)).

Der Arbeitsschutzausschuss der HAW Hamburg tagt unter dem Vorsitz des*der Kanzler*in an vier Terminen im Jahr. Mitglieder des ASA sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der*die Betriebsarzt*Betriebsärztin, sowie Vertretungen aus dem Kreis der Sicherheitsbeauftragten, des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung. Darüber hinaus können auch andere Beauftragte (z.B. Erstelfende, Brandschutz helfende etc.) und Interessierte an den Sitzungen teilnehmen.

6.5 Brandschutzbeauftragte

Die Brandschutzbeauftragten unterstützen und beraten die Hochschulleitung und die Führungskräfte der HAW Hamburg sowohl im baulichen als auch im vorbeugenden Brandschutz. Hierzu gehört u.a. die Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung der Hochschule sowie regelmäßige Begehungen, der von der HAW Hamburg genutzten Gebäude. Organisatorisch sind die Brandschutzbeauftragten im Facility-Management angesiedelt und werden von dem/der Kanzler/in bestellt. Weitere Informationen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten sowie Ansprechpersonen finden sich im [AGUM: Brandschutzbeauftragte \(agu-hochschulen.de\)](http://agu-hochschulen.de).

6.6 Brandschutz helfende

Brandschutz helfende sind im sicheren Umgang mit und dem Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ausgebildet. Die Ausbildung ist regelmäßig wiederkehrend zu wiederholen (alle 3 bis 5 Jahre) und wird durch die Personalentwicklung der HAW Hamburg organisiert. Die Führungskräfte haben dafür zu sorgen, dass in ihrem Bereich eine ausreichende Anzahl an Helfenden bestellt sind. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist bei normaler Brandgefährdung (z. B. Büronutzung) in der Regel ausreichend. Arbeitsbereiche mit höheren Brandgefährdungen (wie z.B. Labore, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet wird) müssen eine höhere Zahl an Beschäftigten ausbilden und bestellen lassen. [AGUM: Brandschutz helfer \(agu-hochschulen.de\)](http://agu-hochschulen.de).

6.7 Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die ein besonders Interesse am Arbeitsschutz haben und die Führungskräfte bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützen und mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit zusammenarbeiten. Sie üben das Amt ehrenamtlich innerhalb der Arbeitszeit neben ihren eigentlichen Aufgaben aus. Die Bestellung wird vom Kanzler

oder der Kanzlerin vorgenommen und die Aus- und Fortbildung erfolgt durch die Unfallkasse Nord. Eine Liste der Sicherheitsbeauftragten der HAW Hamburg und detailliertere Informationen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten finden sich im [AGUM: Sicherheitsbeauftragte \(agu-hochschulen.de\)](https://www.agu-hochschulen.de).

6.8 Ersthelfende

Die Ersthelfenden sind Bestandteil der Erste-Hilfe-Organisation, die von der Hochschulleitung und den Führungskräften vor Ort sichergestellt werden muss. Sie sind ausgebildete Laien, die bei einem medizinischen Not- oder Unfall Maßnahmen ergreifen, um akute Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden. In Abhängigkeit von der Gefährdung muss ein prozentualer Anteil der Beschäftigten (Hochschulen und technische Bereiche 10 %, Verwaltung 5%) als Ersthelfende ausgebildet sein. Die Organisation der Aus- und Fortbildung von Ersthelfenden erfolgt durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit. Eine Liste der Ersthelfenden der HAW Hamburg und detailliertere Informationen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten finden sich im [AGUM: Ersthelfer \(agu-hochschulen.de\)](https://www.agu-hochschulen.de).

6.9 Ansprechpersonen im Betrieblichen Eingliederungsmanagement

Das betriebliche Eingliederungsmanagement der HAW Hamburg ermöglicht Beschäftigten nach einer Erkrankung die Wiedereingliederung in das Berufsleben. Ebenso kann es präventiv bei drohender Arbeitsunfähigkeit in Anspruch genommen werden. Die Begleitung eines solchen Prozesses kann durch verschiedene Ansprechpersonen (z.B. Personalrat, Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Betriebsärztin, BGM-Koordination) erfolgen. Die BEM-Ansprechpersonen stehen sowohl den betroffenen Beschäftigten als auch deren vorgesetzter Person beratend und unterstützend zur Verfügung.

6.10 Inklusionsbeauftragte*r

Die Hochschule als Arbeitgeberin ist verpflichtet, eine*n Inklusionsbeauftragte*n zu bestellen, der*die die Arbeitgeber*in in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt. Dabei ist die Hauptaufgabe die Unterstützung und Kontrolle des*der Arbeitgeber*in im Hinblick auf die Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen. Weiterhin ist der*die Inklusionsbeauftragte Ansprechpartner*in sowohl für die schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten als auch für die Schwerbehindertenvertretung und den Personalrat.

6.11 Personalrat

Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten und muss die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen (z.B. Aufsichtsbehörden, Unfallkasse usw.) unterstützen. Er hat sich für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzusetzen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bestimmte Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mitbestimmungspflichtig sind.

7 Besondere Regelungsbereiche

7.1 Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln und von sicherheitstechnischen Anlagen-Schnittstellen

Das Gebäudemanagement der HAW Hamburg ist für die Unterhaltung, Pflege und Wartung sowie für die Beauftragung/Durchführung von gesetzlich vorgegebenen Prüfungen von Bauteilen, Anlagen, und Einrichtungen verantwortlich, die zur gewöhnlichen Nutzung eines Gebäudes erforderlich sind. Hierzu gehören alle Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind wie z.B. Lüf-

tungs- und Elektroanlagen, Einrichtungen zur Brandbekämpfung oder andere haus- bzw. gebäudetechnische Anlagen. Darüber hinaus organisieren sie die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sowie die an der HAW Hamburg vorhandenen Feuerlöscher.

Bei allen anderen Anlagen Arbeitsmitteln und Geräten sind die Prüfungen von den Leitungen der jeweiligen Organisationseinheit selbst zu prüfen oder zu veranlassen.

Eine Abgrenzung der Schnittstellen ist im AGUM auf der Seite [AGUM: Prüfung von Arbeitsmitteln \(agu-hochschulen.de\)](#) in der Übersichtstabelle [Liste wiederkehrende Prüfungen HAW Hamburg Zuständigkeiten.pdf \(agu-hochschulen.de\)](#) hinterlegt.

Unabhängig von den Zuständigkeiten sind Arbeitsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden und von den Nutzenden vor der Benutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen.

7.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge – Vorsorgekartei

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Vorbeugung bzw. Früherkennung arbeitsbedingter Erkrankungen oder Berufskrankheiten. Sie wird durch den*die Betriebsarzt oder Betriebsärztin der Arbeitsmedizin und Personalärztliche Begutachtung der FHH durchgeführt. Ob und in welchem Umfang eine Vorsorge erforderlich oder den Beschäftigten anzubieten ist, wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt.

Art und Umfang der Vorsorgen sowie die wiederkehrenden Termine sind in einer Vorsorgekartei zu erfassen. Das Führen dieser Kartei und die Koordination der Vorsorgetermine erfolgt durch den Personalservice der zentralen Hochschulverwaltung.

7.3 Strahlenschutz

Gemäß Strahlenschutzverordnung ist der*die Präsident*in der Strahlenschutzverantwortliche. Diese*r hat die Verwaltungsorganisation an die Strahlenschutzbevollmächtigten der Stabsstelle Arbeitssicherheit übertragen. Die im Detail übertragenen Aufgaben sind der [Verfügung „Organisation des Strahlenschutzes an der HAW Hamburg“](#) zu entnehmen. Die Strahlenschutzbevollmächtigten bestellen zur Leitung und Beaufsichtigung von Tätigkeiten nach Strahlenschutzverordnung schriftlich fachkundige Strahlenschutzbeauftragte. Im Rahmen der Bestellung werden die Aufgaben, der innerbetriebliche Entscheidungsbereich und die erforderlichen Befugnisse zur Wahrnehmung der übertragenen Pflichten festgelegt. Die Strahlenschutzbeauftragten sind innerhalb ihres eigenen Arbeitsbereiches bei der Anwendung ihrer Fachkunde und in Angelegenheiten des Strahlenschutzes weisungsbefugt. Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert oder wegen deren Erfüllung nicht benachteiligt werden. Weitere Informationen finden sich im [AGUM: Strahlenschutz \(agu-hochschulen.de\)](#) und [AGUM: Strahlenschutzbeauftragter \(agu-hochschulen.de\)](#).

7.4 Laserschutz

Für den Betrieb von Lasern der Klassen 3R, 3B, und 4 sowie anderer künstlicher optischer Strahlenquellen mit vergleichbaren Gefährdungen sind schriftlich fachkundige Laserschutzbeauftragte bestellt. Laserschutzbeauftragte werden unter Festlegung des Aufgaben- und innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs und unter Beteiligung der Personalräte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt. Die Laserschutzbeauftragten unterstützen die jeweiligen Führungskräfte bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen, überwachen den sicheren Betrieb und arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem/der Betriebsarzt/Betriebsärztin zusammen. Weitere Informationen finden sich im [AGUM: Laserschutz \(agu-hochschulen.de\)](#) und [AGUM: Laserschutzbeauftragte \(agu-hochschulen.de\)](#).

7.5 Gentechnische Anlagen

Betreiber*in für gentechnische Anlagen und gentechnischen Arbeiten sowie für Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen ist der*die Präsident*in. Die Koordination der administrativen Aufgaben wird durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit wahrgenommen.

Um gentechnische Arbeiten verrichten zu können, ist es erforderlich, Projektleitungen nach Gentechnikrecht zu bestellen. Diese führen die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung einer gentechnischen Arbeit oder Freisetzung durch. Um als Projektleitung gem. Gentechnikgesetz bestellt werden zu können, ist der Erwerb einer speziellen Fachkunde erforderlich. Diese ist regelmäßig zu aktualisieren.

Weiterhin sind Beauftragte für die Biologische Sicherheit (BBS) zu bestellen, die die Projektleitungen hinsichtlich der Erfüllung überprüfen und den/die Präsidenten/Präsidentin beratend zur Seite stehen.

Weitere Informationen finden sich im [AGUM: Betreiber gentechnischer Anlagen \(agu-hochschulen.de\)](https://www.agu-hochschulen.de) und [AGUM: Beauftragter für Biologische Sicherheit \(agu-hochschulen.de\)](https://www.agu-hochschulen.de) sowie [AGUM: Labortätigkeiten mit GVO´s \(agu-hochschulen.de\)](https://www.agu-hochschulen.de).

8 Fortschreibung der Verfügung zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der HAW Hamburg

Die vorliegende Verfügung der HAW Hamburg wird jährlich geprüft und bei erforderlichen Änderungen angepasst. Fragen sind an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter arbeitsschutz@haw-hamburg.de zu richten.

Hamburg, den 15.05.2025

Präsidentin der HAW Hamburg
Dr. Ute Lohrentz

Kanzler der HAW Hamburg
Dr. Rainer Heuer

Anlage: Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Verfügung basiert im Wesentlichen auf die u.a. angeführten rechtlichen Grundlagen. Darüberhinausgehende im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu beachtenden Rechtsgrundlagen sind zu finden im [AGUM: Rechtsgrundlagen \(agu-hochschulen.de\)](http://agu-hochschulen.de).

Auszug Arbeitsschutzgesetz

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

Auszug Beamtenstatusgesetz

§ 35 Folgepflicht

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Auszug Gewerbeordnung

§ 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

Auszug Hamburgisches Hochschulgesetz HmbHG

§ 79 Präsidium

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium. Das Präsidium leitet die Hochschule....

§ 81 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Verletzt eine andere Stelle der Hochschule das Recht, so ergreift die Präsidentin oder der Präsident in entsprechender Anwendung von § 107 die erforderlichen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Beschluss, eine andere Maßnahme oder eine Unterlassung einer 45 anderen Stelle der Hochschule mit einer abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 2 Absatz 3) oder mit der beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule unvereinbar ist.

§ 83 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Satz 9:

Die Kanzlerin oder der Kanzler trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes; diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen und können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.

§ 13 Strafgesetzbuch (Garantenposition der Führungskräfte)

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.